

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT  
ADDIS ABEBA

---

Addis Abeba, 3. Oktober 1974

Schweizerisches Bankgeheimnis

Liebe Landsleute,

Wie einer Mitteilung der aethiopischen Regierung zu entnehmen ist, soll der abgesetzte Kaiser einen Teil seines Vermögens bei ausländischen Banken, vor allem in der Schweiz, angelegt haben. Die Schweizer Banken und unser Land wurden deshalb in den aethiopischen Massenmedien in letzter Zeit verschiedentlich scharf angegriffen, als ob die Schweiz für diese angebliche Vermögensanlage auf privaten Banken verantwortlich gemacht werden könnte! Die aethiopischen Publikationen zeigen mit aller Klarheit, dass über das schweizerische Bankgeheimnis Missverständnisse bestehen, und dass den schweizerischen Banken, einmal mehr, Unrecht getan wird.

Es versteht sich von selbst, dass meine Botschaft und die schweizerischen Behörden im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung alles unternehmen werden, um der aethiopischen Regierung bei der Lösung dieses Problems, das unsere beidseitigen Beziehungen zu belasten droht, behilflich zu sein. Ein entsprechendes Gesuch der aethiopischen Regierung ist bisher allerdings noch nicht eingegangen; auch hat die schweizerische Regierung von der angeblichen Vermögensanlage des ex-Kaisers in der Schweiz keine Kenntnis. Beweise liegen den schweizerischen Behörden nicht vor.

Für den Fall, dass Sie von Aethiopiern auf diese Frage angesprochen werden sollten, möchten wir Ihnen nachfolgend einige Erläuterungen zum Bankgeheimnis geben:

./.

1. Das schweizerische Bankwesen genießt weltweites Vertrauen - einerseits zufolge der politischen und wirtschaftlichen Stabilität unseres Landes, anderseits wegen seiner Integrität und Vertrauenswürdigkeit, zu **der** das Bankgeheimnis traditionsgemäß wesentlich beiträgt.

Das Bankgeheimnis ist indessen keine schweizerische Besonderheit; beinahe in der ganzen Welt sind die Banken aufgrund des Vertragsverhältnisses mit ihren Kunden stillschweigend verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen aus ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt werden, Aussenstehenden gegenüber Verschwiegenheit zu gewahren.

Hingegen trifft es zu, dass die Geheimhaltungspflicht des Bankiers und dessen Angestellten in der schweizerischen Rechtsordnung besonders tief verankert ist. Darin kommt die typisch schweizerische Rechtsauffassung zum Ausdruck, wonach der jedem Individuum zugestandene Anspruch auf Respektierung seiner Persönlichkeit und seiner Privatsphäre auch die Vermögensverhältnisse umfasst.

Die straffe gesetzliche Verankerung geht übrigens auf die Zeit zurück, in der Hitler-Deutschland Jagd auf die Juden und ihre Vermögen machte. Die schweizerische Gesetzgebung wollte die Vermögen der Verfolgten schützen.

2. Auch das Nummernkonto ist keine speziell schweizerische Erfindung. Das Nummernkonto ist eine auch in andern Ländern bestehende bankinterne Massnahme, um die Gefahr vor Indiskretionen durch das Bankpersonal einzuschränken. Die Annahme anonymer Gelder auf ein Nummernkonto ist ausgeschlossen, weil dessen Inhaber der Bankleitung in jedem Fall bekannt ist. Es handelt sich also wiederum um eine Schutzmassnahme zugunsten der Privatsphäre des Individuums. Individuelle Freiheit und privates Eigentum sind nach schweizerischem Recht unteilbar und geniessen deshalb den gleichen Schutz.

./.

3. Das schweizerische Bankgeheimnis gilt auch nicht uneingeschränkt wie immer wieder behauptet wird:

Es ist klar, dass das Bankgeheimnis hie und da von Kunden missbraucht wird. Dieser Missbrauch in wenigen Einzelfällen ist indessen kein Grund, um ein bewährtes, moralisch fundiertes Prinzip zu opfern.

Völlig abwegig ist es, solche Missbräuche den schweizerischen Behörden anzukreiden! Missbräuche können übrigens geahndet werden.

Unter den vom eidgenössischen und kantonalen Gesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen können die Banken zu Informationen gezwungen werden. Der Bankier kann vom Berufsgeheimnis jedoch nur durch gerichtlichen Entscheid eines Zivil- oder Strafgerichts befreit werden.

In strafrechtlichen Fällen kann **die** Zeugenaussage von Banken auch seitens Drittstaaten verlangt werden; solange - wie zwischen Aethiopien und der Schweiz - kein Rechtshilfeabkommen mit dem betreffenden Staat besteht, ist das Verfahren von der kantonalen Gesetzgebung abhängig.

4. Die Bundesbehörden, der Bundesrat inbegriffen, sind gesetzlich nicht in der Lage, in solchen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der kantonalen Gerichtsbarkeit fallen, zu intervenieren. In dieser Unmöglichkeit zur Einmischung der Behörden kommt unser bewährtes Konzept einer freiheitlichen Gesellschaft zum Ausdruck.

Die Bundesbehörden können jedoch ihre guten Dienste zur Verfügung stellen.

Ich bitte Sie auch Ihrerseits, sofern Sie darauf angesprochen werden, in aller Ruhe mitzuhelfen, Klarheit in diese Sache zu bringen. Es wäre in hohem Masse bedauerlich, wenn die emotionsgeladenen Angriffe auf unser Land die aethiopisch-schweizerischen Beziehungen trüben und unsere

- 4 -

humanitären Aktionen und Entwicklungsprojekte zugunsten Aethiopiens in Frage stellen würden. Darüber müssen sich auch die aethiopischen Behörden Rechenschaft geben.

Ich werde Sie über die weitere Entwicklung auf dem laufenden halten und verbleibe inzwischen

mit freundlichen Grüßen

Der Schweizerische Botschafter



(Langenbacher)

Traduction française paraîtra dans quelques jours. Nous prions nos compatriotes romands de bien vouloir excuser ce retard.